BEGRÜNDUNG

zur Bebauungsplanänderung "Schafblumenhalde" vom 28.7. 1992 in Horb a.N.-Rexingen

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Schafblumenhalde" in Horb a.N.-Rexingen ist entsprechend dem Deckblatt vom 28.11.1991 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.
Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu. Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 14.10.1991 einen diesbezüglichen Empfehlungsbeschluß gefasst.

Bei dem Grundstück Flst. Nr. 400 handelt es sich um einen sehr steilen Hangbereich, der sich in Richtung Südosten abflacht. Es erscheint daher sinnvoll, das Baufenster aus dem nordwestlichen Teil bis zum eingetragenen Leitungsrecht zu reduzieren und die restliche Fläche (südöstliche Spitze) an einen privaten Interessenten zu veräußern. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 28.7.92

Stadtplanungs- und Hochbauamt
Hotz Penck

Anerkannt:
Horb a.N., 28.7.92

Bürgermeisteramt
Munding